



---

## Sachstand

---

### **Zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht gegen SARS-CoV-2** Einbeziehung von Hebammen

**Zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht gegen SARS-CoV-2**

## Einbeziehung von Hebammen

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 001/22  
Abschluss der Arbeit: 2. Februar 2022  
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Impfpflicht für Hebammen</b>	<b>5</b>
2.1.	Hebammen in medizinischen Einrichtungen	5
2.2.	Freiberuflich tätige Hebammen	5
<b>3.</b>	<b>Vorlage und Benachrichtigungspflichten bei Beschäftigung und freiberuflicher Tätigkeit bereits vor dem 15. März 2022</b>	<b>7</b>
3.1.	Beschäftigte Hebammen	7
3.2.	Freiberuflich tätige Hebammen	8
<b>4.</b>	<b>Vorlage- und Benachrichtigungspflichten bei Beschäftigung und freiberuflicher Tätigkeit ab dem 16. März 2022</b>	<b>9</b>
4.1.	Beschäftigte Hebammen	9
4.2.	Freiberuflich tätige Hebammen	9
<b>5.</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>10</b>

## 1. Einleitung

Am 12. Dezember 2021 ist das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021<sup>1</sup> in seinen überwiegenden Teilen in Kraft getreten. Um besonders gefährdete vulnerable Menschen zu schützen, wurde in § 20a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)<sup>2</sup> die Vorlage eines Immunitätsnachweises gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen geregelt. Ab dem 15. März 2022 müssen die in den Einrichtungen Beschäftigten entweder geimpft oder genesen sein. Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 wird § 20a IfSG wieder aufgehoben<sup>3</sup>, so dass seine Anwendbarkeit zeitlich befristet ist. Derzeit mehren sich die Stimmen, die eine vollständige Umsetzung des Gesetzes innerhalb des zeitlich vorgegebenen Rahmens als schwierig erachten.<sup>4</sup> U. a. wird befürchtet, dass sich die bereits bestehenden Personalengpässe verschärfen könnten, wenn nur noch Geimpfte und Genesene dort arbeiten dürften. Andererseits ist es aber gerade Ziel des Gesetzes, die Gesundheitsgefahren von Infektionen für die im Gesundheitssektor Tätigen und zu Betreuenden zu reduzieren.

Diese sogenannte einrichtungsbezogene Impfpflicht für Gesundheits- und Pflegepersonal wird als mittelbare Impfpflicht eingestuft, da das Gesetz hier zwar an das Vorhandensein der Schutzimpfung anknüpft, die Schutzimpfung selbst aber nicht durchsetzen kann. Das Unterlassen der Impfung ohne einen Genesenennachweis bzw. ohne ärztliches Zeugnis zum Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation<sup>5</sup> führt zu weitreichenden Einschränkungen der beruflichen Tätigkeiten.<sup>6</sup>

Der vorliegende Sachstand führt zunächst aus, dass die einrichtungsbezogene Impfpflicht sowohl für angestellte Hebammen als auch für freiberuflich tätige Hebammen gilt. Anschließend werden

---

1 BGBl. I, S. 5162.

2 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162).

3 Art. 23 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

4 So etwa: Rufe nach Klarheit bei einrichtungsbezogener Impfpflicht, in: Deutsches Ärzteblatt, 31. Januar 2022, abrufbar unter <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/131370/Rufe-nach-Klarheit-bei-einrichtungsbezogene-Impfpflicht> sowie Umsetzung der Impfpflicht bringt Gesundheitsämter an ihre Grenzen, in: NDR, 26. Januar 2022, abrufbar unter <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Umsetzung-der-Impfpflicht-bringt-Gesundheitsaemter-an-ihre-Grenzen.coronavirus6386.html>. Diese sowie alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 2. Februar 2022.

5 Zum Vorliegen einer medizinischen Kontraindikation wird auf eine weitere Arbeit verwiesen: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht: Medizinische Kontraindikationen und Versorgung bei einem Impfschaden, WD 9 – 3000 – 115/21, Sachstand vom 21. Januar 2022, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/879440/838b75f4d8522fde41292f57741cf477/WD-9-115-21-pdf-data.pdf>.

6 Aligbe, Patrick in: BeckOnline-Kommentar Infektionsschutzrecht, 10. Edition, Stand: 15. Januar 2021, IfSG § 20a Rn. 9.

die Vorlage- und Benachrichtigungspflichten sowie die Auswirkungen bei Verletzung dieser Pflichten dargestellt.

## 2. Impfpflicht für Hebammen

### 2.1. Hebammen in medizinischen Einrichtungen

Personen, die in einer der in § 20a Abs. 1 S. 1 IfSG aufgelisteten Einrichtungen oder Unternehmen tätig sind, unterliegen ab dem Stichtag der Pflicht zur Vorlage eines Immunitätsnachweises bzw. eines ärztlichen Zeugnisses über eine medizinische Kontraindikation. Konkret sind in § 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. f IfSG „Entbindungseinrichtungen“ genannt, so dass die dort tätigen Hebammen vom Anwendungsbereich umfasst sind. Ebenfalls unterliegen Hebammen, die in Krankenhäusern sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, tätig sind, der Impfpflicht (§ 20a Abs. 1 S.1 Nr. 1 Buchst. a und j IfSG).

### 2.2. Freiberuflich tätige Hebammen

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf enthielt in § 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. f IfSG die Formulierung „*Entbindungseinrichtungen einschließlich freiberuflich tätiger Hebammen*“.<sup>7</sup> In der Begründung dieses Gesetzesentwurfs hieß es zudem:

„*In den Nummern 1 bis 3 werden die besonders schutzbedürftigen Settings abschließend aufgezählt.*“ (S. 38)

Eine Erweiterung der betroffenen Einrichtungen und Unternehmen über den Gesetzeswortlaut hinaus ist daher nicht möglich.

In der vom Hauptausschuss geänderten und schließlich auch verabschiedeten Fassung wurde die Formulierung „einschließlich freiberuflich tätiger Hebammen“ aus § 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. f IfSG gestrichen.<sup>8</sup> In der Begründung der Beschlussempfehlung heißt es hierzu:

„*Zu den besonders schutzbedürftigen Settings zählen zunächst die Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 10: Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (auch soweit keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt), Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, **Entbindungseinrichtungen (dazu gehören auch ambulante hebammengeleitete Einrichtungen nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen vergleichbar sind (dazu zählen auch medizinische Stationen in Justizvollzugsanstalten), Arztpraxen (darunter fallen auch Betriebsärzte), Zahnarztpraxen, **Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe** (auch Heilpraktiker, **freiberuflich tätige Hebammen unabhängig ihres Leistungsumfanges**), Einrichtungen des öffentlichen*

7 Deutscher Bundestag, Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, Bundestags-Drucksache 20/188 vom 6. Dezember 2021, S. 11.

8 Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses, Drucksache 20/250 vom 9. Dezember 2021, S. 19.

*Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden und Rettungsdienste.“ (S. 60; Hervorhebungen durch die Verfasserin)*

Damit ist ersichtlich, dass die freiberuflich tätigen Hebammen nach der geänderten Fassung zwar nicht mehr unter § 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. f IfSG fallen, dafür aber unter den Begriff der sonstigen humanmedizinischen Heilberufe (§ 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. i IfSG) zu fassen sind. Auch Hebammen, die lediglich eine Betreuung vor Ort bei den Familien vornehmen oder eine Hausgeburt durchführen, sind folglich von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht erfasst.

So weist das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in dem Zusammenhang darauf hin, dass Angehörige der sonstigen humanmedizinischen Heilberufe auch dann erfasst sind, wenn sie ihre Leistung ambulant (z.B. in der räumlichen Umgebung bei Patientinnen und Patienten) erbringen. Dies gelte aufgrund des Sinn und Zwecks des Gesetzes, weil auch in diesem Bereich ein vergleichbares Ansteckungsrisiko bestehe.<sup>9</sup>

Entsprechend äußern sich ebenfalls der Deutsche Hebammenverband e. V. (DHV)<sup>10</sup> wie auch zuständige Ministerien verschiedener Bundesländer<sup>11</sup>. Der DHV führt z. B. aus:

- 
- 9 BMG, Zusammen gegen Corona, Einrichtungsbezogene Impfpflicht, Welche Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe sind von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht betroffen, Stand: 23. Dezember 2021, abrufbar unter <https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/> (dieser sowie alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 2. Februar 2022). So auch Aligbe, Patrick in: BeckOnline-Kommentar Infektionsschutzrecht, 10. Edition, Stand: 15. Januar 2022, IfSG § 20a Rn. 81.
- 10 DHV, Sondernewsletter Corona-Update, 22. Dezember 2021, abrufbar unter <https://www.hebammenverband.de/newsletter/corona-sondernewsletter-22122021/>.
- 11 Baden-Württemberg, Ministerium für Gesundheit, Soziales und Integration Baden-Württemberg, Informationen zum Corona-Virus, Stichwort: Ab wann gilt die Impfpflicht in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen, abrufbar unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/impfen/>; Sächsische Staatsregierung, Coronaschutzimpfung, Häufig gestellte Fragen, Stichwort: Fragen zur Impfpflicht, Welche Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe sind betroffen, abrufbar unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/faq-coronaschutzimpfung-9336.html?cp=%7B%22accordion-content-11821%22%3A%7B%2213%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-11821%22%2C%22idx%22%3A13%7D%7D#a-11820>; Sachsen-Anhalt, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Informationen zu Coronaschutzimpfung, abrufbar unter <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/coronavirus-impfen/>; Schleswig-Holstein, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren, Hinweisschreiben für Heilmittelerbringer:innen und Hebammen 1/2022, S. 3, abrufbar unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Downloads/hinweisschreiben\\_hebammen.pdf?blob=publicationFile&v=4](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/Downloads/hinweisschreiben_hebammen.pdf?blob=publicationFile&v=4).

„Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes ist eine weite Auslegung von ‚Praxis‘ angezeigt, weil hier ein vergleichbares Ansteckungsrisiko besteht. Gemeint sind neben den Hebammen mit Praxisräumen auch solo-selbstständig tätige Hebammen mit aufsuchender Tätigkeit auch ohne Räumlichkeiten.“<sup>12</sup>

### **3. Vorlage und Benachrichtigungspflichten bei Beschäftigung und freiberuflicher Tätigkeit bereits vor dem 15. März 2022**

#### **3.1. Beschäftigte Hebammen**

Eine bereits beschäftigte Hebamme hat der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens<sup>13</sup> bis zum Ablauf des 15. März 2022 einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder ein ärztliches Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation vorzulegen (§ 20a Abs. 2 S. 1 IfSG). Dabei muss der Impfnachweis den Anforderungen des § 2 Nr. 3 und der Genesenennachweis denen des § 2 Nr. 5 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV)<sup>14</sup> entsprechen.

Für die Leitung einer betreffenden Einrichtung oder des Unternehmens ergibt sich bei Nichtvorlage eines entsprechenden Nachweises durch in der Einrichtung tätige Personen oder Zweifeln an der Echtheit und Richtigkeit des Nachweises eine Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Gesundheitsamt.<sup>15</sup> § 20a Abs. 2 S. 2 IfSG regelt hierzu:

„Wenn der Nachweis nach Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 15. März 2022 vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen

---

12 DHV Corona, Stichwortverzeichnis Impfpflicht, Fragen und Antworten zur arbeitsrechtlichen Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht als FAQ, Stand 20. Januar 2022, abrufbar unter [https://www.hebammenverband.de/index.php?eID=tx\\_securedownloads&p=5696&u=0&g=0&t=1650967070&hash=1b2a07f903fea4e35296cd29ecf0323180efa72f&file=/fileadmin/user\\_upload/pdf/Corona/2022\\_01\\_20\\_FAQs\\_Impfpflicht\\_Auswirkungen\\_auf\\_die\\_Hebammenarbeit.pdf](https://www.hebammenverband.de/index.php?eID=tx_securedownloads&p=5696&u=0&g=0&t=1650967070&hash=1b2a07f903fea4e35296cd29ecf0323180efa72f&file=/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/2022_01_20_FAQs_Impfpflicht_Auswirkungen_auf_die_Hebammenarbeit.pdf).

13 Um den Ländern Flexibilität im Vollzugsgeschehen zu ermöglichen und auch die Möglichkeit zu geben, die entsprechenden Leitungen der benannten Einrichtungen und Unternehmen zu entlasten, sind die obersten Landesgesundheitsbehörden (bzw. die von ihnen bestimmten Stellen) nach § 20a Abs. 2 S. 3 IfSG befugt, Regelungen zu erlassen, dass abweichend auch andere als die dort benannten Stellen verpflichtet sind bzw. Empfänger entsprechender Benachrichtigungen sind. So kann z. B. die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle nach § 20a Abs. 2 S. 3 Nr. 1 IfSG bestimmen, dass der Nachweis nach Satz 1 nicht der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens, sondern dem Gesundheitsamt oder einer anderen staatlichen Stelle gegenüber zu erbringen ist.

14 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1).

15 Nach § 20a Abs. 2 S. 3 Nr. 3 IfSG kann die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmen, dass die Benachrichtigung nicht gegenüber dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet, sondern gegenüber einer anderen staatlichen Stelle zu erfolgen hat.

*befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln.“*

Diese Pflichten ergeben sich auch für den Fall, dass ein Nachweis nach § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG ab dem 16. März 2022 seine Gültigkeit aufgrund Zeitablaufs verliert. Die Vorlage eines neuen Nachweises hat dann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises zu erfolgen (§ 20a Abs. 4 S. 1 IfSG). Bei Nichtvorlage oder Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit besteht nach Satz 2 der Regelung eine unverzügliche Benachrichtigungspflicht durch die Leitung an das Gesundheitsamt.

Nach § 20a Abs. 5 S. 1 IfSG kann in der Folge das Gesundheitsamt die Vorlage eines Nachweises anfordern. Hat das Gesundheitsamt Zweifel an der Echtheit bzw. inhaltlichen Richtigkeit der entsprechenden Nachweise, kann es eine ärztliche Untersuchung dazu anordnen, ob die betroffene Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann (§ 20a Abs. 5 S. 2 IfSG). Das Gesundheitsamt kann anschließend nach § 20a Abs. 5 S. 3 IfSG einer Person, die trotz der Anforderung keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt oder der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nicht Folge leistet, untersagen, dass sie die Einrichtung oder das Unternehmen betritt (Betretungsverbot) oder in einer solchen Einrichtung oder einem solchen Unternehmen tätig wird (Tätigkeitsverbot). Die Entscheidung, ob ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot oder beides zugleich angeordnet wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gesundheitsamtes (vgl. Wortlaut „kann“).<sup>16</sup>

### 3.2. Freiberuflich tätige Hebammen

In § 20a IfSG ist keine Regelung dazu getroffen worden, wem freiberuflich Tätige den Immunitätsnachweis oder ein ärztliches Zeugnis zu einer medizinischen Kontraindikation vorzulegen haben. Das Gesundheitsamt kann jedoch gem. § 20a Abs. 5 S. 1 IfSG die in einer der einschlägigen Einrichtungen tätige Person, also auch die freiberuflich tätige Hebamme, zur Vorlage eines entsprechenden Dokuments auffordern. Bei Zweifeln an der Echtheit und Richtigkeit kann gem. § 20a Abs. 5 S. 2 IfSG eine ärztliche Untersuchung dazu angeordnet werden, ob die Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann. Die im Zusammenhang mit den beschäftigten Hebammen beschriebenen Auswirkungen in Form eines Betretungs- und Tätigkeitsverbotes<sup>17</sup> kommen daher auch bei den freiberuflich tätigen Hebammen nach § 20a Abs. 5 S. 3 IfSG in Betracht. Durch die im Gesetz verankerte Nachweispflicht auf Anforderung gilt quasi eine Selbstkontrolle. Freiberuflich Tätige müssen den Nachweis bereithalten.<sup>18</sup>

---

<sup>16</sup> Aligbe, Patrick in: BeckOnline-Kommentar Infektionsschutzrecht, 10. Edition, Stand: 15. Januar 2022, IfSG § 20a Rn. 213.

<sup>17</sup> Gliederungspunkt 3.1.

<sup>18</sup> So auch Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, häufig gestellte Fragen, Fragen zur einrichtungs- bzw. tätigkeitsbezogenen COVID-19-Impfpflicht, „Wer überprüft die Person der Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitung?“, abrufbar unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/>.



## 4. Vorlage- und Benachrichtigungspflichten bei Beschäftigung und freiberuflicher Tätigkeit ab dem 16. März 2022

### 4.1. Beschäftigte Hebammen

Die Regelungen für nachweispflichtige Personen, die ab dem 16. März 2022 neu in den entsprechenden Einrichtungen und Unternehmen tätig werden sollen, sind in § 20a Abs. 3 IfSG enthalten. Ein Nachweis muss vor Beginn der Tätigkeit der entsprechenden Leitung der Einrichtung<sup>19</sup> vorgelegt werden. Verfügt also eine Hebamme, die ihre Tätigkeit ab dem 16. März 2022 neu beginnt, nicht über den entsprechenden Immunitätsnachweis bzw. ein ärztliches Zeugnis zu einer medizinischen Kontraindikation, so ergibt sich aus dem Gesetz zunächst ein auf die Einrichtung oder das Unternehmen bezogenes, von Rechts wegen unmittelbar geltendes Beschäftigungsverbot gem. § 20a Abs. 3 S. 4 IfSG. Adressat dieses Verbots ist die Einrichtung selbst.<sup>20</sup> Weiterhin besteht in diesen Fällen für die betroffene Hebamme als unmittelbare Rechtsfolge auch ein Tätigkeitsverbot (§ 20a Abs. 3 S. 5 IfSG). Dieses Tätigkeitsverbot richtet sich direkt an die zum Nachweis verpflichtete Hebamme, welche in der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Unternehmen tätig werden soll. Der betroffenen Hebamme ist es folglich von Rechts wegen versagt, in den entsprechenden Einrichtungen und Unternehmen tätig zu werden.<sup>21</sup>

Sofern das Paul-Ehrlich-Institut einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Komponente gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind, auf seiner Internetpräsenz bekannt gemacht hat, kann die oberste Landesbehörde (bzw. eine von ihr bestimmten Stelle) allgemeine Ausnahmen von den Beschäftigungs- und Tätigkeitsverboten zulassen (§ 20a Abs. 3 S. 6 IfSG).

Auch für Personen, die ab dem 16. März 2022 tätig werden, gilt die Regelung zum Vorgehen bei ablaufender Gültigkeit der Nachweise nach § 20a Abs. 4 IfSG.

### 4.2. Freiberuflich tätige Hebammen

Das in § 20a Abs. 3 S. 5 IfSG geregelte Tätigkeitsverbot greift für die jeweils tätig werdende Person und ist daher anwendbar sowohl für angestellte Personen als auch für Personen, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen.<sup>22</sup> Da Hebammen, die ab dem 16. März 2022 freiberuflich tätig werden wollen, unter den Einrichtungsbegriff der Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe (§ 20a Abs. 1 Buchst. i IfSG) fallen, unterliegen auch sie im Falle eines nicht

---

19 Nach § 20a Abs. 3 S. 3 IfSG gilt § 20a Abs. 2 S. 3 IfSG entsprechend, so dass hierzu auf die Fn. 14 und 16 verwiesen wird.

20 Aligbe, Patrick in: BeckOnline-Kommentar Infektionsschutzrecht, 10. Edition, Stand: 15. Januar 2021, IfSG, § 20a Rn. 150, 161.

21 Aligbe, Patrick, in: BeckOnline-Kommentar Infektionsschutzrecht, 10. Edition, Stand 15. Januar 2022, IfSG § 20a Rn. 168 ff.

22 Aligbe, Patrick, in: BeckOnline-Kommentar Infektionsschutzrecht, 10. Edition, Stand 15. Januar 2022, IfSG § 20a Rn. 171.

vorhandenen Immunitätsnachweises bzw. eines ärztlichen Zeugnisses zu einer medizinischen Kontraindikation dem unmittelbar geltenden Tätigkeitsverbot.

## **5. Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die näher erläuterten Vorlage- und Benachrichtigungspflichten wie auch gegen ein Betretungs-, Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 Nr. 7e bis 7h IfSG dar, die gemäß § 73 Abs. 2 Alt. 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden können. Diese Regelung ist ebenfalls zeitlich befristet und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2022.<sup>23</sup>

\*\*\*

---

23 Art. 23 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID\_19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.